



Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

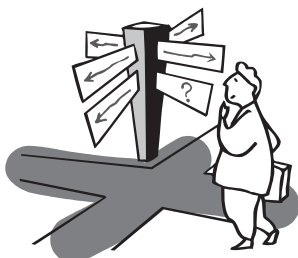
Ausgabe I/2010 (erscheint vierteljährlich)

Im Februar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz bringt – bei aller Kritik in den Medien – auch für Landwirte einige Entlastungen. Die wichtigsten Einzelregelungen sind in den Artikeln 04/10, 05/10, 06/10 und 07/10 dieser Ausgabe erläutert. Neue Regelungen gibt es für die Umsatzsteuer bei Dienstleistungen aus dem Ausland. Hier lauern teure Fallstricke, auch für pauschalierende Landwirte. Sehen sie dazu den Artikel 08/10 auf Seite 4.

Inhalt



- 01/10 Verkauf von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerfrei?
- 02/10 Vorsicht bei Abtretung von Lebensversicherungen!
- 03/10 Pauschalierung auch für Umsätze nach der Verpachtung
- 04/10 Verbesserte Familienförderung ab 2010
- 05/10 Erbschaftsteuerreform wurde nachgebessert
- 06/10 GWG's: Wahlweise wieder die Altregelung
- 07/10 7 % für Beherbergungsleistungen
- 08/10 Bei Leistungen aus dem Ausland an die Umsatzsteuer denken!
- 09/10 Ab 1. Januar 2010 Lohnmeldungen nach ELENA
- 10/10 Reisekosten dürfen aufgeteilt werden

Verkauf von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerfrei?

01/10

In einem neuen Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass der Verkauf von Zahlungsansprüchen auf Agrarförderung bei der Umsatzsteuer steuerfrei ist.

Finanzverwaltung ist anderer Meinung

Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums fallen der Verkauf und die Verpachtung von Zahlungsansprüchen nicht in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerpauschalierung – das hat das Finanzgericht bestätigt.

Allerdings folgert die Finanzverwaltung daraus, dass dann aus Verkaufs- und Verpachtungserlösen 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen und an den Fiskus abzuführen sind. Dem hat das Finanzgericht widersprochen, es handelt sich nach seiner Meinung um umsatzsteuerfreie Umsätze mit Forderungen (§ 4 Nr. 8 Buchst. c UStG).

Diese Handhabung wird übrigens – bei europäischem Umsatzsteuerrecht – in Belgien, Dänemark und den Niederlanden praktiziert.

Endgültige Entscheidung kann dauern!

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt, so dass die endgültige Entscheidung erst durch den Bundesfinanzhof oder gar den Europäischen Gerichtshof erfolgt – darüber können noch Jahre ins Land gehen.

Rechtsunsicherheit schafft Probleme

Aus der derzeitigen Rechtsunsicherheit entstehen einige praktische Probleme.

Steuerfrei behandeln?

Werden Einnahmen aus Verkauf oder Verpachtung von Zahlungsansprüchen nun als umsatzsteuerfrei behandelt und die Gerichte entscheiden sich letztlich für die Steuerpflicht, sollte geregelt sein, welcher Vertragspartner die Umsatzsteuerlast tragen soll.

Ist vertraglich nichts geregelt, wird eine nachträglich festgestellte Umsatzsteuerpflicht i.d.R. zu Lasten des Verkäufers bzw. Verpächters gehen.

Steuerpflichtig behandeln?

Wurden Verkauf oder Verpachtung der Zahlungsansprüche bisher umsatzsteuerpflichtig behandelt, musste die Umsatzsteuer im Vertrag oder einer Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

Ist das erfolgt und die Gerichte entscheiden sich letztlich für die Steuerfreiheit, ist die Umsatzsteuer „unberechtigt ausgewiesen“ worden.

Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer trotzdem abzuführen ist. Ein optierender Landwirt als Leistungsempfänger dürfte die unberechtigte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer anrechnen. Die Verträge oder Rechnungen müssten dann rückwirkend berichtigt werden. >>

Wurde Umsatzsteuer ausdrücklich in Rechnung gestellt und es stellt sich nachträglich die Umsatzsteuerfreiheit heraus, hat der Erwerber oder Pächter meist einen Anspruch auf Rückzahlung der Umsatzsteuer.

Keine Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern

Unstreitig nicht betroffen ist der Verkauf oder die Verpachtung von Zahlungsansprüchen durch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, das sind die meisten Betriebsverpächter. Sie brauchen generell keine Umsatzsteuer abzuführen. Den Kleinunternehmerstatus sollte der Verkäufer oder Verpächter mit seinem Steuerberater abklären.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur praktischen Umsetzung haben.

FG Niedersachsen vom 13.08.2009
16 K 360/08, NZB BFH: XI B 83/09 ■

Vorsicht bei Abtretung von Lebensversicherungen!

02/10

Die niedrigeren Erzeugerpreise führen in den landwirtschaftlichen Betrieben zunehmend zu Liquiditätsengpässen. Um neue Darlehen abzusichern, bedienen sich viele Banken der Abtretung bestehender Lebensversicherungen. Das ist zwar billiger als die Eintragung einer Grundschuld, hat aber auch seine Tücken.

Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind bei Fälligkeit steuerfrei und zusätzlich können 88 % der Beiträge als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit die Höchstbeträge nicht bereits überschritten sind.

Steuerfreiheit in Gefahr!

Wird nun eine solche Lebensversicherung abgetreten für ein betrieb-

liches Darlehen, das nicht unmittelbar der Herstellung oder Anschaffung von Anlagevermögen dient, dann spricht man von schädlicher Verwendung und es geht die Steuerfreiheit bei Auszahlung sowie der Sonderausgabenabzug verloren.

Gravierende Auswirkungen

Insbesondere bei lang laufenden Lebensversicherungen mindert sich der Auszahlungsbetrag beträchtlich, weil der gesamte Kapitalzuwachs versteuert werden muss. Das gibt ein böses Erwachen bei der Auszahlung.

Sollte die Bank die Abtretung einer Lebensversicherung ins Spiel bringen, sprechen Sie uns vorher an. ■

Pauschalierung auch für Umsätze nach der Verpachtung

03/10

Zur Umsatzsteuerpauschalierung gibt es selten gute Nachrichten von den Steuergerichten – dieses ist aber mal eine: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Umsatzsteuerpauschalierung auch nach der Betriebseinstellung auf Verkäufe von Produkten anwendbar ist, die noch im aktiven Betrieb erzeugt wurden.

Beispiel:

Landwirt Meyer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er stellt die Bewirtschaftung seines landw. Betriebs ein und verpachtet die Flächen ab 01.10.2010. Das Getreide der letzten Ernte möchte er einlagern und im Frühjahr 2011 verkaufen.

Die Finanzverwaltung war bisher der Meinung, dass die Umsatz-

steuerpauschalierung ab dem Verpachtungsstichtag nicht mehr anwendbar sei – Meyer würde die Umsatzsteuer auf den Getreideverkauf abführen müssen.

Nach der Entscheidung des BFH darf Meyer 10,7 % pauschale Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die er nicht abführen muss, da er das Getreide unter Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung erzeugt hat.

Trotzdem verbleiben weitere Unsicherheiten

Fortsetzung Beispiel:

Landwirt Meyer (siehe Beispiel oben) mästet über den Verpachtungsstichtag hinaus die bereits eingestellten Mastschweine bis zur Schlachtreife, das Futter dafür

kauft er zu. Seine Milchkühe melkt er noch bis zum Frühjahr 2011 und verkauft dann Kühe und Milchquote. Seine Maschinen verkauft er nach der Verpachtung im Herbst 2010.

Zu diesen Umsätzen hat sich der BFH in seinem Urteil nicht geäußert. Die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung darauf ist unsicher, das gilt besonders für die Endmast der Schweine und den Maschinenverkauf. Es sollte im Einzelnen geprüft werden, ob diese Umsätze vor dem Verpachtungsstichtag abgeschlossen werden sollten.

Die Einstellung des Betriebes hat vielfältige steuerliche Folgen. Sprechen Sie uns frühzeitig an.

BFH Urteil vom 19.11.2009, V R 16/08 ■

Verbesserte Familienförderung ab 2010

04/10

Ab dem Jahr 2010 werden das Kindergeld und die Kinderfreibeträge angehoben. Die Kinderfreibeträge wirken sich aus, wenn die Steuerminderung daraus höher ist als das Kindergeld. Sie werden

dann im Einkommensteuerbescheid vom Einkommen abgezogen, und der Kindergeldanspruch der Steuer wieder hinzugerechnet. Das ist bei zusammen veranlagten Ehegatten ab einem zu versteu-

ernden Einkommen von etwa 55.000 € der Fall.

Gestiegen ist auch die Grenze der für Kindergeld und Kinderfreibeträge zulässigen eigenen Einkünfte und Bezüge von volljährigen Kindern: sie steigt von 7.680 € bis zum Jahr 2009 auf 8.004 € ab dem Jahr 2010.

§§ 32 und 66 EStG i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ■

	1. und 2. Kind	3. Kind	4. Kind	Kinderfreibetrag einschl. Betreuungsfreibetrag
2008	154 €	154 €	179 €	5.808 €
2009	164 €	170 €	195 €	6.024 €
2010	184 €	190 €	215 €	7.008 €

Erbschaftsteuerreform wurde nachgebessert

05/10

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde auch die Erbschaftsteuerreform nachgebessert.

Kürzere Behaltefristen bei Betriebsübergaben

Durch Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz werden Übergaben und Erbschaften von Betrieben in der Regel vollständig von der Erbschaftsteuer freigestellt.

Diese Verschonung entfällt aber rückwirkend (ggf. anteilig), wenn innerhalb der Behaltefristen gegen die Bedingungen verstoßen wird - insbesondere durch den Verkauf des Betriebes oder Teilen davon.

Diese Fristen sind **rückwirkend** für Übertragungen **ab 01.01.2009** verkürzt worden: **Von 10 auf 7 Jahre** für die 100%-Verschonungsvariante und **von 7 auf 5 Jahre** für die 85%-Variante mit 150.000 € Abzug.

Nicht geändert wurde trotz dem Einsatz der Verbände ein ärgerliches Detail der Verschonungsbedingungen: Schädlich ist innerhalb

der Fristen auch die Überführung von Betrieben oder Teilen des Betriebs von der Landwirtschaft in einen Gewerbebetrieb (wenn z.B. die Tierhaltung gewerblich wird) oder umgekehrt.

Durch die Verkürzung der Behaltefristen wird dieses Problem zumindest entschärft.

Lohnsummenklausel

Eine der Bedingungen für die Verschonung ist der Erhalt der Lohnsumme. Davon sind Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern freigestellt (bisher 10 Arbeitnehmer). Saisonarbeitskräfte werden dabei in der Regel nicht mitgezählt.

Günstigere Steuersätze für Neffen und Nichten

Gesenkt wurden ab 01.01.2010 die Steuersätze für Erben und Beschenkte der Steuerklasse II, das sind insbes. Neffen/Nichten, Geschwister und Schwiegerkinder. Hier galt bisher der Steuersatz wie bei Fremden von mind. 30 %, er wurde auf mind. 15 % gemindert.

Beispiel:

Landwirt A vererbt seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seine Nichte. Der Steuerwert beträgt für den Betriebsteil 500.000 €, für das dazugehörige Betriebsleiterwohnhaus und die Betriebskonten 200.000 €.

Die Übergabe des Betriebsteils wird auch bei der Übertragung an die Nichte durch die Verschonung vollständig freigestellt. Wohnhaus und Betriebskonten fallen jedoch nicht unter die Verschonung. Nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 20.000 € verbleibt ein steuerpflichtiger Erwerb von 180.000 € x 20 % (Erwerbe bis 300 T€) = 36.000 € Erbschaftsteuer (statt bisher 54.000 €).

Die Hofübergabe an Neffen und Nichten wurde zwar etwas entlastet, bleibt aber ein Erbschaftsteuerproblem. Hier sind langfristige Planungen erforderlich, sprechen Sie uns ggf. frühzeitig an.

§§ 13a und 19 ErbStG i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ■

GWG's: Wahlweise wieder die Altregelung 06/10

Für geringwertige Wirtschaftsgüter, die sogenannten „GWG's“, hat die Bundesregierung die 410 €-Grenze wieder eingeführt, wie sie bis zum Jahr 2007 galt – allerdings als Wahlrecht. Betroffen sind bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbstständig genutzt werden können, vor allem Geräte, Werkzeuge, Büroeinrichtung u. ä.

Für Anschaffungen ab 01.01.2010 gibt es nun 2 Alternativen. Die Entscheidung muss im Jahresabschluss für alle betreffenden Anschaffungen **einheitlich je Wirtschaftsjahr** getroffen werden.

Alternative 1: GWG bis 410 €
Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis 410 € dürfen im Investitionsjahr vollständig abgeschrieben werden. Die Wirtschaftsgüter mit höheren Anschaffungskosten sind dann regulär abzuschreiben.

Maßgebend für die Grenze sind immer die Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer, also der Nettobetrag.

Alternative 2: GWG bis 150 €, Sammelposten bis 1.000 €

Bei dieser Alternative wird für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von über 150 € bis 1.000 € ein Sammelposten gebildet (wie es für entsprechende Investitionen vom 01.01.2008 bis 31.12.2009 zwingend war). Der Sammelposten des jeweiligen Wirtschaftsjahres wird auf 5 Jahre abgeschrieben. Die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150 € dürfen dann als GWG's sofort abgeschrieben werden.

Auch für diese Grenzen sind jeweils die Nettokosten ohne Umsatzsteuer maßgebend.

Die Regelungen gelten grundsätzlich auch für Tiere des Anlagevermögens wie Kühe, Zuchtsauen oder Legehennen. Weiterhin gibt es aber die Möglichkeit der speziellen Viehbewertung – was hier günstiger ist, muss jeweils individuell entschieden werden.

§ 6 Abs. 2 und 2a EStG i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ■

7 % für Beherbergungsleistungen 07/10

Der Umsatzsteuersatz für kurzfristige Beherbergungsleistungen und kurzfristige Vermietung von Campingflächen ist ab 01.01.2010 von 19 % auf 7 % abgesenkt worden. Betroffen sind insbes. Pensionen und Hotels, aber auch Ferienzimmer oder -wohnungen auf Bauernhöfen.

Der ermäßigte Steuersatz gilt jedoch nur für die Gewährung der Unterkunft. Die Beköstigung, wie z.B. Frühstück, oder sonstige Leistungen, z.B. Freizeitangebote, sind weiterhin mit 19 % in Rechnung zu stellen. Die Einnahmen müssen zukünftig auf Beherbergung und weitere Leistungen aufgeteilt werden, auch in den Rechnungen.

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die unterschiedlichen Leistungen gibt es gewisse Spielräume, die haben aber ihre Grenzen. Stimmen Sie die Entgeltaufteilung und Rechnungsstellung mit uns ab.

§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG i.d.F. des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes ■

Bei Leistungen aus dem Ausland an die Umsatzsteuer denken!

08/10

Auch Landwirte beziehen zunehmend Dienstleistungen aus dem Ausland, z.B. von Tierärzten, Beratern oder Lohnunternehmern. Dabei müssen ab 2010 neue Regeln für die Umsatzsteuer beachtet werden – auch bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung.

Umsatzsteuer einbehalten und abführen

Grundsatz ist, dass bei Leistungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer am Sitz des Leistungsempfängers entsteht. Bei Leistungen aus dem Ausland muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer einbehalten und abführen.

Beispiel 1:

Landwirt Huber lässt seinen Tierbestand von einem Tierarzt aus den Niederlanden für 1.000 € zzgl. Umsatzsteuer behandeln. Es handelt sich um einen Leistungsaustausch zwischen Unternehmern – das wissen Huber und der Tierarzt, weil sie sich gegenseitig ihre USt-ID-Nummern vorlegen.

Die Leistung findet somit beim Leistungsempfänger statt, also in Deutschland. Es entsteht somit 19 % deutsche Umsatzsteuer.

Wichtig:

1. Landwirt Huber als Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer einbehalten, an das Finanzamt melden und abführen – egal, ob er die Umsatzsteuerpauschalierung oder die Regelbesteuerung anwendet. Der niederländische Tierarzt stellt nur den Nettobetrag in Rechnung und nur diesen zahlt Huber an den Tierarzt.
2. Damit der niederländische Tierarzt weiß, dass er es mit einem Unternehmer zu tun hat, muss Huber ihm seine USt-ID-Nummer vorlegen. Macht Huber das nicht, rechnet der Tierarzt mit niederländischer Umsatzsteuer ab und Huber muss die deutsche Umsatzsteuer zusätzlich abführen

Beispiel 2:

Lohnunternehmerin Schmidt erbringt Maschinenleistungen an Landwirte in Frankreich. Betriebsberater Schulz erbringt Beratungsleistungen an Landwirte in Polen.

Auch hier werden grenzüberschreitend Leistungen an andere

Unternehmer erbracht. Schmidt und Schulz müssen sich mittels der USt-ID-Nummern der Leistungsempfänger versichern lassen, dass sie es mit Unternehmern zu tun haben. Die Umsatzsteuer entsteht dann jeweils in Frankreich und Polen, Schmidt und Schulz berechnen ihre Leistungen daher netto.

USt-ID-Nummer

Die „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“, kurz USt-ID-Nr., ist der Ausweis eines Unternehmers für die Umsatzsteuer beim Leistungsaustausch in der EU. Die deutsche USt-ID-Nummer beginnt mit DE, dem folgen 9 Ziffern. Die USt-ID-Nr. der anderen europäischen Staaten beginnen ebenfalls mit einem Landeskürzel. Die Nummer wird gesondert beantragt – sollten Sie eine Nummer benötigen, erledigen wir das gern für Sie.

Beim grenzüberschreitenden Leistungsaustausch sollten die Weichen möglichst von vornherein richtig gestellt werden, sonst ist der Ärger hinterher groß. Wir unterstützen Sie dabei gern.

§§ 3a und 13b UStG i.d.F. ab 2010 ■

Ab 1. Januar 2010 Lohnmeldungen nach ELENA

09/10

Seit 01.01.2010 sind Arbeitgeber verpflichtet, Daten ihrer Beschäftigten nach dem ELENA-Verfahren elektronisch an die zentrale Speicherstelle (ZSS) weiterzuleiten. Ab 2012 sollen damit Einkommensbescheinigungen, z.B. für Arbeitslosen- oder Elterngeld, ersetzt werden, da Behörden und Gerichte auf diese Daten zugreifen können.

Das Verfahren wird öffentlich heftig kritisiert, das Bundesministerium hat daraufhin Detailänderungen angekündigt.

Von der Meldepflicht befreit sind z.B. geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. **Aushilfskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch nicht ausgenommen.**

Die Meldung soll zeitgleich mit der Meldung an die Sozialversicherung erfolgen, eine konkrete Frist ist aber nicht gesetzt. Unterbleiben die Meldungen völlig, kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

Sofern Sie uns mit den Lohnabrechnungen beauftragt haben, übernehmen wir die ELENA-Meldung für Sie. Dafür werden zusätzliche abrechnungsunabhängige Daten erforderlich sein. Sollten Sie die Lohnabrechnungen selbst vor-

nehmen, achten Sie darauf, dass ihre Abrechnungssoftware die Meldung an die ZSS realisiert. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

ELENA-Verfahrensgesetz BGBl 2009 I S. 634, www.das-elena-verfahren.de ■

Reisekosten dürfen aufgeteilt werden

10/10

Der Bundesfinanzhof hat den bisher geltenden ehernen Grundsatz, dass nur Kosten für vollständig betrieblich veranlasste Reisen abgesetzt werden dürfen, über Bord geworfen.

Beispiel:

Ein Landwirt macht eine 5-tägige Studienreise nach Frankreich. An 3 Tagen besucht er eine Messe und landw. Betriebe, an 2 Tagen besichtigt er Paris. Entsprechend der zeitlichen Veranlassung dürfen 3/5 der Reisekosten wie An-/Abreise und Übernachtung abgesetzt werden. Rein betrieblich veranlasste Kosten, wie z.B. die Messeintrittskarte, können voll abgesetzt werden.

Nicht aufteilbar sind weiterhin Reisekosten, wenn der betriebliche Anlass nicht vom privaten abzugrenzen ist. Sinnvoll ist weiterhin, ein – ggf. auch selbst zusammengestelltes – Reiseprogramm vorlegen zu können, aus dem betriebliche Anteile klar ersichtlich sind.

BFH Beschluss vom 21.09.2009, GrS 1/06 ■